Dienstag, 20. Oktober 2009

Ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf Madeira und den Azoren *

P7_TA(2009)0033

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren in Bezug auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden (KOM(2009)0259 – C7-0104/2009 – 2009/0075(CNS))

(2010/C 265 E/12)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0259),

— gestützt auf Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0104/2009),

— gestützt auf Artikel 55 und auf Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0039/2009),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ***I

P7_TA(2009)0034

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (KOM(2009)0129 – C6-0102/2009 – 2009/0043(COD))

(2010/C 265 E/13)

(Verfahren der Mitentscheidung – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0129),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0102/2009),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ([1]),

([1]) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 20. Oktober 2009

— gestützt auf die Artikel 86 und 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0024/2009),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gasverbrauchseinrichtungen (kodifizierte Fassung) ***I

P7_TA(2009)0035

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (kodifizierte Fassung) (KOM(2007)0633 – C6–0393/2007 – 2007/0225(COD))

(2010/C 265 E/14)

(Verfahren der Mitentscheidung – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0633),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6–0393/2007),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten [1],

— gestützt auf die Artikel 86 und 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7–0025/2009),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.